

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Standort Heppenheim

BAB A 66
Umbau Eschborner Dreieck,
Erneuerung Überführung A 648

Landschaftspflegerische Maßnahmen -
Waldflächenbilanz

Feststellungsentwurf

Juni 2018

Bearbeitung: M. Sc. K. Mattern, Planungsbüro Koch
Dipl.-Ing. G. Streicher, Planungsbüro Koch

<p>Aufgestellt: Heppenheim, den 14.08.18 Hessen Mobil - Dezernat Planung Südhessen (PL 15) - i.A. <u>M. Schmitt</u> M. Schmitt - Dezernat PL 15</p>	

1. Anlass und Lage der geplanten Rodung

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement plant den Ersatzneubau der Überführungsbrücke der BAB A 648 über die BAB A 66 im Bereich des Eschborner Dreiecks. Im südlichen Bereich der Baufelder (s. Bestands- und Konfliktplan des LBP, Unterlage-Nr. 19.2) gehen dabei vorhandene Waldflächen dauerhaft sowie temporär verloren, die gemäß § 2 Abs. 1 HWaldG als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen sind und deren Verlust somit forstrechtlich auszugleichen ist.

Mit den vorgelegten Unterlagen wird gemäß § 12 HWaldG die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung bzw. dauerhaften Nutzungsumwandlung von Waldflächen in Verbindung mit einer flächengleichen Ersatzaufforstung beantragt.

2. Rechtliche Vorgaben zur Rodung von Waldflächen

Als Wald gelten gemäß § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz sämtliche mit Forstpflanzen bestockte Flächen. Nicht als Wald gelten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Bundeswaldgesetz in der Flur oder im bebauten Bereich gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind. In der amtlichen Begründung zum Bundeswaldgesetz wird eine Mindestgröße von forstrechtlich als Wald zu definierenden Flächen von 0,2 ha bei gleichzeitig kompakter Ausformung genannt. Kriterium dieser Mindestgröße ist das typische Waldinnenklima, welches sich erst ab einer Waldtiefe von ca. 40 bis 50 m ergibt.

Gemäß § 12 Abs. 1 HWaldG sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies vom Antragsteller zu begründen.

Gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG bedarf die dauerhafte Rodung von Waldflächen (Satz 1), welche eine dauerhafte Waldumwandlung beinhaltet, eines Genehmigungsantrages bei der zuständigen Oberen Forstbehörde (RP Darmstadt). Ebenso muss eine Genehmigung für temporär gerodete Waldflächen, die nach Abschluss baubedingter Maßnahmen wieder aufgeforstet werden können, beantragt werden (Satz 2).

Für die Rodungsgenehmigung durch die zuständige Forstbehörde ist gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG der Nachweis einer flächengleichen Ersatzaufforstungsmaßnahme innerhalb des betroffenen Naturraumes erforderlich. Bei der Genehmigung derartiger Maßnahmen ist nach Abs. 2 Nr. 1 durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß aufgeforstet wird.

3. Beschreibung und Bilanzierung der Waldinanspruchnahme

Betrachtet man ausschließlich die flächenmäßigen Eingriffswirkungen im Bereich der Waldflächen, die durch die Nutzung als Baufelder verursacht werden, kommt es zu einem Verlust an Waldflächen in einer Größenordnung von **8.474 m²**. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um einen sonstigen Laubwald (KV-Nr. 01.181), der sich durch eine arten- und individuenarme Krautschicht auszeichnet. Weitergehende Beschreibungen der Biotopbestände sind dem LBP zu entnehmen.

Im Rahmen der Maßnahme 4 erfolgt in einer Größenordnung von **7.832 m²** mit der Pflanzung von Eichen und Hainbuchen im Wesentlichen die Wiederaufforstung bauzeitlich beanspruchter Waldflächen.

Ein Ausgleich des verbleibenden Defizits von 642 m² erfolgt im Zuge der vorlaufenden Ersatzaufforstungsmaßnahme der Hessischen Landgesellschaft (HLG).

Tab. 1: Bilanzierung der Waldflächen

Biotoptypen	Eingriff in Wald	Neuanlage Wald
Sonstiger Laubwald (KV-Nr. 01.181)	8.474 m ²	-
Eichen- Hainbuchenaufforstung (KV- Nr. 01.127)	-	7.832 m ²
Ersatzaufforstung	-	1.252 m ²
Summe	8.474 m²	9.084 m²

4. Ergebnis der forstrechtlichen Bilanz

Der Verlust an Waldflächen in einer Größenordnung von **8.474 m²** wird durch die Neuanlage von Wald in einer Größenordnung von insgesamt **9.084 m²** flächenmäßig mit einem **Überschuss von 610 m²** ausgeglichen (vgl. Tab. 1). Weitere Ersatzaufforstungen sind somit nicht erforderlich, da forstrechtlich der Verlust von Wald im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden muss.

Aßlar/Heppenheim, den 13. Juni 2018

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner
Planungsbüro für Siedlung und Landschaft

Christian Koch

geprüft: 13.06.2018

J. Kreder

